(WÜMME)

# <del>Q</del>

# LANDKREIS ROTENBURG

#### DER LANDRAT

| Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: |                 | Drucksachen-N<br>Status:<br>Datum: | Ċ      | 2011-16/1382<br>öffentlich<br>05.08.2016 |           |
|--|-----------------|------------------------------------|--------|--|-----------|
| Termin   | Beratungsfolge: |                                    | Abstim | stimmungsergebnis                        |           |
| 17.08.2016 Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung                       |                 |                                    | Ja     | Neili                                    | Entriait. |
| 25.08.2016 Kreisausschuss  |                 |                                    |        |  |           |
| 29.09.2016   | Kreistag        |                                    |        |  |           |

# **Bezeichnung:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung"

# Sachverhalt:

Die Beverniederung ist ein Teil des europäischen FFH-Gebietes 30 "Oste mit Nebengewässern", die im Rahmen der nationalen Sicherung als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden soll.

Das erste Beteiligungsverfahren (Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit) wurde im Herbst 2015 durchgeführt. Aufgrund der Stellungnahmen der AG der Naturschutzverbände sowie vom Kreisnaturschutzbeauftragten Herrn Israel hat der Ausschuss für Umwelt, Planung und Naturschutz in seiner Sitzung am 03.02.2016 empfohlen, die vorgesehenen Freistellungen in § 4 Abs. 6 Nr. 1 wie folgt zu ändern bzw. um folgende Punkte zu ergänzen:

#### Änderungen:

- b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker (vorher: ohne Grünland umzubrechen)
- g) ohne Grünlanderneuerung (vorher: Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren) j) ohne Anlage von Mieten und Liegenlassen von Mähgut (vorher: ohne Anlage von Mieten)

#### Ergänzungen:

- k) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln
- I) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung
- m) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen

Im Übrigen wurde dem damaligen Verordnungsentwurf zugestimmt. Nach vorheriger Beratung im Kreisausschuss hat der Kreistag am 17.03.2016 beschlossen, den Verordnungsentwurf mit den oben aufgeführten Änderungen und Ergänzungen einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugrunde zu legen. Ein erneutes Beteiligungsverfahren war erforderlich, da durch die Auflagen g) und k) wesentliche Änderungen am ursprünglich ausgelegten Verordnungsentwurf vorgenommen wurden.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 28. April 2016 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 23. Mai bis zum 22. Juni 2016 durch die Samtgemeinde Selsingen, die Gemeinden Deinstedt und Farven, die Stadt Bremervörde sowie den Landkreis Rotenburg (W.) öffentlich ausgelegt.

Die im erneuten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen geben keine Veranlassung, von dem im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 03.02.2016 vorgeschlagenen Entwurf abzuweichen und den oben genannten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen zu folgen. Im Gegenteil machen die Äußerungen der betroffenen Landwirte noch einmal deutlich, dass es zur Abwendung einer unverhältnismäßig hohen Beeinträchtigung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe angezeigt ist, die Verordnung wie ursprünglich vorgeschlagen zu beschließen. Es wird davon ausgegangen, dass die folgenden Regelungen in § 4 Abs. 6 Nr. 1 der Verordnung ausreichend und angemessen sind, um das Gebiet in einen guten Erhaltungszustand zu überführen:

- b) ohne Grünland umzubrechen
- g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren
- j) ohne Anlage von Mieten

Der Buchstabe m) wurde aufgrund der Änderung des Buchstabens g) wieder gestrichen. Die Buchstaben k) und l) wurden ebenfalls gestrichen.

<u>Zu b)</u> Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der noch vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Der Begriff "Grünlandumbruch" umfasst die Umwandlung von Grünland in Acker sowie die Narbenerneuerung (siehe hierzu Urteil vom 8.10.13 vom VG Stade 1A2305/12). Der Umbruch von Grünland ist bereits gemäß § 5 BNatSchG auf bestimmten Flächen (z. B. Moorstandorte, Standorte mit hohem Grundwasserstand) zu unterlassen.

Zu g) Grünlanderneuerungen sind unter bestimmten Voraussetzungen eine unentbehrliche pflanzenbauliche Maßnahme im Rahmen ordnungsgemäßer Grünlandbewirtschaftung. Sie sind angebracht, wenn z. B. Narbenschäden durch Nachsaat nicht mehr behoben werden können. In der Regel werden sie alle 5 bis 10 Jahre durchgeführt. Bei erfolglosen Pflegemaßnahmen (wie Striegeln, Schleppen, Walzen, Über- oder Nachsaat) sollte eine Grünlanderneuerung möglich sein. Die Erneuerung von Grünland ist die kostenaufwendigste Maßnahme zur Grünlanderhaltung, sodass dies in der Regel als letztes Mittel angewendet wird. Ein komplettes Verbot der Grünlanderneuerung auf intensiv genutztem Grünland wird im Hinblick auf den Schutzzweck für nicht erforderlich gehalten.

Zu j) Es wird sachlich nicht für erforderlich gehalten, das Liegenlassen von Mähgut zu verbieten. Es liegt nicht im Interesse eines Landwirts viel Mähgut auf einer Fläche zu belassen, da dadurch auch die Grasnarbe negativ beeinträchtigt wird. In der Regel lassen die Landwirte ihr Mähgut nicht auf der Fläche liegen, da sie dies zur Futtererzeugung benötigen. Eine Nachmahd dient u.a. der Beseitigung von Geilstellen (nach Beweidung) und fördert eine dichtere Grasnarbe. Durch die Beweidung sind die Flächen bis auf überständige Bereiche (z. B. Geilstellen) abgefressen, sodass nur ein geringer Anteil an Schnittgut nach der Mahd auf der Fläche verbleibt. Eine dichte Grasnarbe verhindert das Vorkommen von für Tiere giftigen Kräuter, wie z. B. dem Jakobskreuzkraut und verhindert somit die notwendige Anwendung (wenn auch nur kleinflächig) von Pflanzenschutzmitteln. Auch auf Flächen, die nicht beweidet werden, können sich aus unterschiedlichen Gründen Überstände entwickeln, die beseitigt werden müssen, um eine dichte Grasnarbe zu erhalten.

Zudem dürfte die allgemeine Formulierung ("Liegenlasen von Mähgut") auch zu unbestimmt und damit rechtswidrig sein.

<u>Zu k)</u> Sollten sich auf einer Fläche Probleme durch sogenannte "Problemunkräuter" oder Schaderreger ergeben und bereits alle möglichen mechanischen (Pflege-) Maßnahmen zur Bekämpfung ausgeschöpft sein, sollte eine Bekämpfung der sogenannten Problemunkräuter vorgenommen werden dürfen, da ansonsten die Flächen bei zahlreichem Auftreten dieser Kräuter für den Landwirt unbrauchbar werden können.

<u>Zu I)</u> Kot aus der Geflügelhaltung gehört zu der Gruppe der Wirtschaftsdünger. Es gibt keine erkennbaren Gründe, warum das Ausbringen von Geflügelmist im gesamten NSG verboten werden sollte. Die ordnungsgemäße Ausbringung wird vorausgesetzt.

Die Auswertung der Stellungnahmen ist als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigefügt. Die Änderungen, die sich aufgrund der Abwägung ergeben haben, sind in Verordnungsentwurf und Begründung grau unterlegt.

# **Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" werden in den anliegenden Fassungen beschlossen.

Luttmann